

v. Hahn,

Fritz-Gebhardt

Jahrgang

bis

von

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1502

~~1AR(2SHA) 580/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 276

Der Generalstaatsanwalt
Js 2/63 (GStA)

Frankfurt a.M., den 8.Nov.1963

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht
6 Frankfurt a.M.

Betr.: Strafverfahren gegen
Fritz-Gebhardt von H a h n wegen Mordes;
hier: Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Anlg.: 3 Bände Strafakten,
1 Kostenheft,
8 Leitz-Ordner (mit Inhaltsverzeichnis),
1 roter Schnellhefter (Zeittafel),
3 blaue Schnellhefter
(Anklage gegen B a e r u.A.),
1 Band Personalakten von H a h n ,
1 Band Versorgungsakten Grundl.Nr. 40905.

Gegen den früheren Legationssekretär und nunmehrigen
Oberregierungsrat Fritz-Gebhardt von H a h n ,
geboren am 18.5.1911 in Shanghai, wohnhaft in
Frankfurt a.M., Bornheimer Landwehr 87,
deutsch, verheiratet,
wird beantragt,

die Voruntersuchung zu eröffnen und
zu führen.

Er wird angeschuldigt,
in Berlin und an anderen Orten im Jahre 1943 durch
mehrere selbständige, gemeinschaftlich mit anderen
begangene Handlungen
aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam
eine unbestimmte Anzahl von Menschen getötet zu haben.

Der Angeschuldigte war in der Zeit vom 10.12.1941 bis 5.1.1942, vom 18.12.1942 bis 6.3.1943 und etwa ab 16.4.1943 bis 10.5.1943 im Range eines Legationssekretärs als Sachbearbeiter für Judenfragen in dem Referat D III bzw. Inland II A des Auswärtigen Amtes tätig. Bereits seit der Jahreswende 1941/1942 war ihm bekannt, dass die Auswanderung der Juden aus dem Reich und den besetzten Gebieten eingestellt war und durch die Einsatzgruppen des SD in den besetzten Ostgebieten ein Plan zur Ausrottung aller dort vorhandenen Juden durchgeführt wurde.

I. In der Zeit vom 18.12.1942 bis 10.5.1943 - unterbrochen durch einen Erholungsurlaub - wirkte der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Judenreferent des Auswärtigen Amtes, das bei ausländischen Juden ein Mitspracherecht hatte, aus Überzeugung an den folgenden im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt durch das Referat IV B 4 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Reichssicherheitshauptamt) durchgeführten Deportationen von Juden nach Vernichtungslagern im Osten mit, wo sie lediglich ihrer Abstammung wegen unter Qualen in Gaskammern oder durch Erschiessen getötet wurden:

- a) Deportation von mindestens 20 000
- wahrscheinlich 50 000 - griechischen Juden aus dem Raum Saloniki nach Auschwitz und teilweise nach Treblinka,
- b) Deportation von 11 343 - und zwar 7 122 mazedonischen und 4 221 thrasischen Juden - aus den sogenannten neubulgarischen Gebieten

(früher teils zu Jugoslawien, teils zu Griechenland gehörig) nach Treblinka und vermutlich Auschwitz.

II. Mit Schreiben vom 17.2.1943 teilte der Angeschuldigte auf eine diesbezügliche Anfrage E i c h - m a n n mit, dass keine aussenpolitischen Bedenken gegen die Einweisung des - vermutlich jüdischen - ungarischen Staatsangehörigen Rudolf R o m h a n y i aus Heidelberg in ein Konzentrationslager bestehen, und regte dessen Einweisung auf lange Zeit an. Rudolf R o m h a n y i wurde daraufhin am 15.3.1943 verhaftet, in das Konzentrationslager Dachau gebracht, aus diesem zwar im Juni 1943 entlassen, jedoch sofort nach Ungarn ausgewiesen und abgeschoben, wo er am 3.11.1944 in Budapest von ihm bereits längere Zeit verfolgenden uniformierten Unbekannten, vermutlich Pfeilkreuzlern, erschossen wurde.

- Verbrechen gemäss §§ 211, 47, 74 StGB -

Sollte sich im Verlaufe der Voruntersuchung die Notwendigkeit ihrer Ausdehnung auf weitere Taten oder Täter, insbesondere den ehemaligen Konsul II.Klasse a.D. Dr. Walter Wilhelm P a u s c h , geboren am 3.8.1905 in Mainburg/Bayern, wohnhaft in Bremerhaven, Oldenburger Strasse 24, ergeben, so bitte ich, mir die Akten zum Zwecke der Ergänzung meines Antrages wieder zuzuleiten.

In Vertretung:

(K r ü g e r)
Oberstaatsanwalt

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen

den früheren Legationssekretär und nunmehrigen
Oberregierungsrat Fritz-Gebhardt von Hahn,
geboren am 18.5.1911 in Shanghai, wohnhaft in
Frankfurt am Main, Bornheimer Landwehr 87,
deutsch, verheiratet,

wird dem Angeschuldigten zur Last gelegt,

in Berlin und an anderen Orten im Jahre 1943 durch
mehrere selbständige, gemeinschaftlich mit anderen
begangene Handlungen
aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam
eine ^{un-}bestimmte Anzahl von Menschen getötet zu haben.

Verbrechen gemäß §§ 211, 47, 74 StGB.

Zur Begründung dieses Vorwurfs trägt die Anklagebehörde vor:

Der Angeschuldigte war in der Zeit vom 10.12.1941 bis
5.1.1942, vom 18.12.1942 bis 6.3.1943 und ab etwa
16.4.1943 bis 10.5.1943 im Range eines Legations-
sekretärs als Sachbearbeiter für Judenfragen in dem
Referat B III bzw. Inland II A des Auswärtigen Amtes
tätig. Bereits seit der Jahreswende 1941/1942 war ihm
bekannt, daß die Auswanderung der Juden aus dem Reich
und den besetzten Gebieten eingestellt war und durch
die Einsatzgruppen des SD in den besetzten Ostgebieten
ein Plan zur Ausrottung aller dort vorhandenen Juden
durchgeführt wurde.

1. In der Zeit vom 18.12.1942 bis 10.5.1943 -unterbrochen
durch einen Erholungsurlaub- wirkte der Angeschuldigte
in seiner Eigenschaft als Judenreferent des Auswärtigen
Amtes, das bei ausländischen Juden ein Mitspracherecht
hatte, aus Überzeugung an den folgenden im Einverständnis

mit dem Auswärtigen Amt durch das Referat IV B 4 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Reichssicherheitshauptamt) durchgeführten Deportationen von Juden nach Vernichtungslagern im Osten mit, wo sie lediglich ihrer Abstammung wegen unter Qualen in Gaskammern oder durch Erschießen getötet wurden:

- a) Deportation von mindestens 20.000 -wahrscheinlich 50.000- griechischen Juden aus dem Raum Saloniki nach Auschwitz und teilweise nach Treblinka,
- b) Deportation von 11.343 -und zwar 7.122 mazedonischen und 4.221 thrakischen Juden- aus den sogenannten neubulgarischen Gebieten (früher teils zu Jugoslawien, teils zu Griechenland gehörig) nach Treblinka und vermutlich Auschwitz.

II. Mit Schreiben vom 17.2.1943 teilte der Angeschuldigte auf eine diesbezügliche Anfrage Eichmann mit, daß keine außenpolitischen Bedenken gegen die Einweisung des -vermutlich jüdischen- ungarischen Staatsangehörigen Rudolf Romhanyi aus Beidelberg in ein Konzentrationslager bestehen, und regte dessen Einweisung auf lange Zeit an. Rudolf Romhanyi wurde daraufhin am 15.3.1943 verhaftet, in das Konzentrationslager Dachau gebracht, aus diesem zwar im Juni 1943 entlassen, jedoch sofort nach Ungarn ausgewiesen und abgeschoben, wo er am 3.11.1944 in Budapest von ihm bereits längere Zeit verfolgenden uniformierten Unbekannten, vermutlich Pfeilkreuzlern, erschossen wurde.

Wegen dieses Sachverhalts wird hiermit gegen den Angeschuldigten gemäß § 184 StPO die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet.

Frankfurt am Main, den 16. 12. 1963

Landgericht - Untersuchungsrichter VI

gez. Bach
Landgerichtsrat



Ausgefertigt

als

Justizangestellter
als Geschäftsstelle

Abschrift.

Ja 2/63 (GSta)

V e r f ü g u n g .

Das Ermittlungsverfahren gegen den Konsul II.Klasse a.D.

Dr. Walter Wilhelm P a u s c h ,
geboren am 3.8.1905 in Mainburg/Bayern,
wohnhaft in Bremerhaven, Oldenburger Str. 24,

wegen des Verdachtes gemeinschaftlichen Mordes oder der
Beihilfe wird e i n g e s t e l l t .

G r ü n d e :

I.

Der Beschuldigte, der zuvor Gauhauptstellenleiter bei der
Auslandsorganisation der NSDAP und zweiter persönlicher
Referent des Gauleiters B o h l e war, befand sich im
Jahre 1937 zur Ausbildung bei der Deutschen Botschaft
in Tokio. Während dieses Aufenthaltes wurde er durch Er-
lass vom 10.12.1937 zum Legationssekretär ernannt. Durch
Erlass vom 19.1.1938 wurde er mit der Amtsbezeichnung
"Vizekonsul" an das Generalkonsulat in Kalkutta versetzt,
wo er seinen Dienst am 26.4.1938 antrat. Er übergab am
5.9.1939 als stellvertretender Leiter des Generalkonsu-
lats dieses an die Schutzmacht und trat am 23.12.1939 in
Deutschland ein. Er wurde dem deutschen Konsulat in Bozen
zugewiesen, wo er am 15.1.1940 seinen Dienst antrat. Am
28.1.1941 erfolgte seine Versetzung nach Triest, wo er
seinen Dienst am 3.3.1941 aufnahm. Durch Erlass vom
19.5.1941 erfolgte seine Einweisung in eine Planstelle
als Konsul in der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Zur kommis-

sarischen Beschäftigung wurde Dr. P a u s c h durch Erlasse vom 5.2.1943 in das Auswärtige Amt einberufen. Dort trat er am 1.3.1943 seinen Dienst in der Abteilung Deutschland an. Er war nachweislich in der Zeit vom 6.3.1943 bis 13.4.1943 in dem Referat D III bzw. Inl. II A (ab 1.4.1943) tätig. In einem Verzeichnis der Beamten und Angestellten der Abteilung Deutschland bzw. Gruppe Inland II ist sein Name nicht zu finden. Lediglich in einer Verfügung R a d e m a c h e r s vom 13.3.1943 tritt sein Name in Erscheinung, als Rademacher beantragte, "dem jeweiligen Sachbearbeiter für Judenfragen und Ausbürgerungen bei D III (bisher LS v. Hahn, derzeit, da dieser seinen Erholungsurlaub angetreten hat, Konsul Dr. Pausch) im Rahmen des ihm zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgabengebietes die Ermächtigung zur Unterschriftleistung auch für Erlasse an die Auslandsvertretungen" zu erteilen.

In einer Geschäftsverteilung der Gruppe Inland I vom 22.4.1943 wird der Beschuldigte als Leiter des Referats Inl. I B (Partei) genannt. Dieses Referat hatte folgenden Geschäftsbereich:

" Verkehr zwischen dem Auswärtigen Amt und den nachstehend aufgeführten Dienststellen der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden:

HJ, Reichsfrauenführung, Reichsportführung, RAD, Reichsnährstand, Reichspolitisches Amt, NSKKV, NS Bund deutscher Technik, NS Rechtswahrerbund, NS Beamtenbund, Organisation Todt, Gauleitungen in West- und Süddeutschland, Gestaltung der Nationalen Feier- und Gedenktage im Ausland. "

Der Beschuldigte, der der NSDAP seit dem 1.10.1932 mit der Mitgliedsnummer 1 332 769 angehörte und Obersturmführer der SS war, ist nach Auskunft der Ortspolizeibehörde - Verwaltungspolizei - Bremerhaven vom 16.7.1963 nunmehr als Prozessbevollmächtigter des "Nord-Inkasso", Bremerhaven-Mitte, Oldenburger Strasse 24, tätig.

II.

Der Beschuldigte hat während seiner hier allein interessierenden Tätigkeit in dem Referat D III bzw. Incl. II A im Laufe von etwas mehr als fünf Wochen ausgesprochene Vertretungstätigkeit ausgeübt, die darin bestand, die durch das Ausscheiden R a d e - m a c h e r s und die Beurlaubung des Beschuldigten von H a h n einerseits und den Dienstentritt von T h a d d e n s andererseits entstandene Lücke provisorisch zu überbrücken.

In Einzelvorgängen hat der Beschuldigte eine Reihe von Eingängen und Wiedervorlegen zu den Akten geschrieben, in Umlauf gegeben und einfache Stellungnahmen aufzeichnet, die im allgemeinen Dezernat erfolgten und ohne hier zu beachtende Bedeutung sind. Allerdings befinden sich darunter auch einige Aufzeichnungen, die über die übliche, sonst bürokratisch ausgeübte Tätigkeit hinausgehen. So hat der Beschuldigte in einer Aufzeichnung vom 11.3.1943, die Jüdinnen argentinischer Staatsangehörigkeit betraf, u.a. folgende Formulierung gewählt:

"

Bei der Anwendung der allgemeinen Judenmassnahmen wurden jedoch Unterschiede

gemacht. Unter diesen allgemeinen Judenmassnahmen sind insbesondere die Kennzeichnung und die Abschiebung zu verstehen. Den meisten verbündeten und neutralen Staaten wird zur Zeit Gelegenheit gegeben, ihre im deutschen Machtbereich befindlichen Staatsangehörigen jüdischer Rasse in ihre sogenannten Heimatländer zurückzuholen. Lediglich diejenigen, die innerhalb einer festgesetzten Frist nicht zurückkehren oder an denen die in Betracht kommenden Staaten sich desinteressieren, werden dann den allgemeinen Judenmassnahmen unterworfen.

. "

Am 10.4.1943 gab er einen Vortrag, der den bei dem thailändischen Gesandten als Sprachlehrer tätigen Juden Israel Hirschberg betraf, nochmals der Abteilung Pol. VIII mit folgender Formulierung zur Kenntnis:

"

Der im letzten Absatz gemachte Vorschlag ist keinesfalls durchführbar, da eine Sonderbehandlung und Privilegierung von Juden, jedenfalls von solchen, die keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ausgeschlossen ist. Man wird daher die allgemeinen Judenmassnahmen auf H. demnächst anwenden müssen, ob er nun Sprachlehrer des thailändischen Gesandten ist oder nicht. Aus Courtoisie sollte man , den thailändischen Gesandten vorher dazu zu bewegen, dass er statt des jüdischen sich einen anderen Sprachlehrer nimmt.

. "

Am 5.4.1943 fertigte der Beschuldigte einen Vermerk, der die Ergreifung von Massnahmen gegen Jüdinnen griechischer Staatsangehörigkeit betraf, und teilte am 12.4.1943 dem Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag mit:

"

Argentinien ist noch Schutzmacht für griechische Staatsangehörigkeit.

Eine Ausnahmebehandlung für Juden griechischer Staatsangehörigkeit braucht aber deswegen nicht stattzufinden. Juden griechischer Staatsangehörigkeit sind vielmehr ausnahmslos in die allgemeinen Judenmassnahmen einzubeziehen.

. "

III.

In Bezug auf die verschiedenen europäischen Länder trat der Beschuldigte im Rahmen seiner Referententätigkeit nur vereinzelt in Erscheinung. Hervorzuheben sind im Rahmen dieses Verfahrens lediglich einzelne Vorgänge.

So fertigte er unter dem 5. und 6.4.1943 je eine Aufzeichnung über die Kinder Bondy und den Besuch des schwedischen Legationssekretärs von Otter an, der in dieser Angelegenheit mehrmals vorgesprochen hatte. In den Aufzeichnungen führte er aus, dass sich das Auswärtige Amt dieser Angelegenheit wohlwollend angenommen habe und dies auch weiterhin tun werde, dass die Schwierigkeiten aber bei den inneren Behörden lägen und bis jetzt noch nicht hätten beseitigt werden

können. Von einer "Umsiedlung" von Juden schwedischer Staatsangehörigkeit nach Schweden und einer generellen Behandlung von deren sich etwa anknüpfenden finanziellen Fragen könne jedoch keine Rede sein.

" Aus Kurgegenkommen gegenüber den in Betracht kommenden ausländischen Staaten sei Deutschland lediglich bereit, den ausländischen Juden ganz individuell die Ausreise und Rückkehr nach den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit noch zu gestatten. "

Den Vertreter des Auswärtigen Amtes in Den Haag unterrichtete der Beschuldigte am 23.3.1943 davon, dass Juden türkischer und ungarischer Staatsangehörigkeit noch in ihre "sogenannten Heimatländer" zurückkehren dürften und gegen Juden argentinischer Staatsangehörigkeit überhaupt keine nachteiligen Massnahmen ergriffen werden sollten.

Eine handschriftliche Aufzeichnung des Beschuldigten vom 13.4.1943, die für R a d e m a c h e r bestimmt war, befasst sich in antisemitischen Sinne kritisch mit der Einstellung Italiens zur Judenfrage. Wörtlich heisst es darin u.a.:

"

Es zeigt sich immer deutlicher (was im übrigen allbekannt ist), dass Italien von allen europäischen Staaten derjenige ist, der den Kampf gegen das Judentum am meisten sabotiert.

.

Nach meinen Erfahrungen hilft jedoch alles nichts, wenn man den Duce nicht dazu bringt, die italienische Judengesetzgebung der deutschen

völlig anzugleichen. In Italien kann man den
Judenproblem nur im Wege der Gesetzgebung
beikommen.

..... "

In Bezug auf die Judenauswanderung aus dem Balkan ist der Beschuldigte mehrfach in Erscheinung getreten. Durch die Erlasse vom 12.3.1943, die die Paraphe von Dr. P a u s c h mit Datum vom 11.3.1943 tragen, werden die Deutschen Gesandtschaften in Sofia und Budapest von einer Pressemeldung unterrichtet, derzufolge 72 jüdische Kinder aus Ungarn über Rumänien, Bulgarien und die Türkei kommend, in Palästina eingetroffen seien. Ausserdem sollen weitere Kinder folgen. In den Erlassen werden die Deutschen Gesandtschaften in Sofia und Budapest gebeten, jegliche Ausreise von Juden aus Ungarn nach Palästina zu verhindern und der Durchreise durch Bulgarien jeden möglichen Widerstand entgegenzusetzen. Am 26.3.1943 teilt Dr. P a u s c h sodann E i c h m a n n mit, dass die Gesandtschaft in Sofia mitgeteilt habe, dass die bulgarische Regierung "unserem Wunsch, der etwaigen Durchreise jüdischer Transporte nach Palästina durch Bulgarien die grössten Schwierigkeiten entgegenzusetzen, entsprechen wird". Dr. P a u s c h gibt durch Erlass vom 8.4.1943, der ihn als Referenten bezeichnet, und der seine Paraphe mit Datum vom 7.4.1943 trägt, einen Bericht des Deutschen Gesandten in Rumänien vom 4.4.1943 nach Sofia weiter, in dem die am 7.4.1943 vorgesehene Ausreise eines Transportes von 74 jüdischen Kindern durch Bulgarien und die Türkei angekündigt wird. Wörtlich heisst es am Schluss dieses Erlasses:

"

Versuch Transport zu verhindern und Bericht
über Ergebnis erbeten.

..... "

Mit einem Schreiben vom 7.4.1943 an E i c h m a n n unterrichtet Dr. F a s c h diesen über die Berichte der Deutschen Gesandtschaft in Sofia zur Haltung der bulgarischen Regierung in Bezug auf die Durchreise jüdischer rumänischer Kinder nach Palästina. Wörtlich heisst es in diesem Schreiben:

"

Es hat sich auch gezeigt, dass die Bulgarische Regierung der Durchreise von Judenkindern aus Rumänien nach Palästina trotz uns gegebener gegenteiliger Zusicherungen schliesslich ihre Zusicherung nicht versagt hat. Während man zuerst versicherte, man habe auch in diesem Falle die Zustimmung nur des Scheines wegen gegeben, werde aber dann technische Schwierigkeiten vorkommen, ergab sich, dass die Bulgarische Gesandtschaft in Bukarest einen ordnungsgemässigen Durchreiserechtvermerk für den jüdischen Auswanderertransport auf Weisung des Bulgarischen Innenministeriums erteilt hatte. Aber auch noch andere Beweise für die Doppelzüngigkeit der Bulgarischen Regierungstellen in dieser Angelegenheit liessen sich erbringen.

Diese Beobachtungen passen gut in den Rahmen einer allgemeinen Abkehr von strengen Judenmassnahmen, die sich auch in den anderen Südostgebieten zeigt. So hat auch Rumänien bekanntlich in der letzten Zeit ein Nachtragsgesetz zu seiner Judengesetzgebung herausgebracht, das sogar die Unterschrift des Marschalls selbst trägt und das einen Artikel enthält, der praktisch jedem wohlhabenden Juden die Möglichkeit gibt, sich den Massnahmen zu entziehen.

". "

IV.

Dass auf Grund der in einzelnen aufgeführten Massnahmen des Beschuldigten (Aufzeichnungen, Erlasse usw.) Deportationen zusätzlich erfolgten, ist nicht nachzuweisen. Ebensowenig ist dem Beschuldigten nachzuweisen, dass infolge der von ihm verfassten Weisungen geplante oder in der Durchführung begriffene Auswanderungen von Juden aus dem Balkan tatsächlich unterbunden wurden und infolgedessen die Betroffenen, insbesondere jüdische Kinder, später in Vernichtungslager deportiert wurden. Dies ist umso weniger anzunehmen, als in der in Frage kommenden Zeit Rumänien und Bulgarien ihre bisherige forcierte Judengesetzgebung abzuschwächen begannen.

Möglich ist allenfalls, dass einzelne Massnahmen des Beschuldigten die nachweislich erfolgten Deportationen griechischer Juden aus dem Raum Saloniki gefördert haben. Aber selbst wenn dieser Nachweis mit der erforderlichen Sicherheit geführt werden könnte, ist dem Beschuldigten nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen nicht nachzuweisen, dass er auch davon Kenntnis hatte, dass die Abschiebung von Juden nach dem Osten fast ausnahmslos ihre Deportation in Vernichtungslager bedeutete. Denn aus den vorhandenen Urkunden ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Beschuldigte von der "Endlösung", dem Plan der biologischen Vernichtung der Juden, unterrichtet war oder durch Einzelvorgänge wenigstens in grossen Zügen davon Kenntnis erhalten hatte, welches Schicksal die deportierten Juden erwartete. Insbesondere dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass der Beschuldigte nur sehr kurze Zeit und nur vertretungsweise vorübergehend im Auswärtigen Amt tätig war. Die Tatsache, dass der Beschuldigte stets eine eindeutig krasse antisemitische Haltung

einnahme, könnte ein Indiz für seine Kenntnis sein, reicht aber als Beweis allein nicht aus. Seine Vernehmung verspricht keine weiteren diebezüglichen Hinweise, weshalb hiervon abgesehen wurde.

Da weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, war das Ermittlungsverfahren daher mindestens mangels Nachweises des inneren Tatbestandes einzustellen.

Frankfurt a.M., den 30. Oktober 1963

Der Generalstaatsanwalt

Im Auftrag:

ges.: Richter

(R i c h t e r)

Erster Staatsanwalt

Ans 2 Ks 3/53 StA Bamberg

2694

Das Amtsgericht

Rodenberg , den 17. August 1949 .

2.A.R.215/49.

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Kirchhoff
als ~~beauftr.~~ beauftr. Richter,

Justizangestellte Bernicke
als Urkundebeamte der Geschäftsstelle.

gegen

Fr. Rademacher u. 2. And.

Vfg.

U.m. 4 Anlagen
an

den Herrn Untersuchungs-
richter I
beim Landgericht Nürnberg-
Fürth
in

Nürnberg

nach Erledigung zurückgesandt.

Rodenberg, den 17.8.49.

Das Amtsgericht.

beauftr. Richter.

wegen Freiheitsberaubung im Amt u.a.

Es erschien

der nachbenannte - Zeuge ~~x Sachverständige x~~
von Hahn.

Der - Zeuge ~~x Sachverständige~~ -, mit
dem Gegenstande der Untersuchung und der Person
Rademacher
des Beschuldigten bekannt gemacht, wurde , - und
nach Ermahnung zur Wahrheit und Hinweis
x zwar die Zeugen x einzeln und in Abwesenheit der
auf die Bedeutung des Eides
später abhörenden Zeugen - wie folgt vernommen:

~~x Zeuge x x Sachverständige x x~~

Eingegangen am 23. Aug. 1949
Der Untersuchungsrichter III
Landgericht Nürnberg-Fürth

Z.P.: Ich heiße Fritz-Gebhard von H a h n ,
bin 33 Jahre alt, Legationssekretär z.D.,

in Apeln über Haste Nr.39, mit
Rademacher
dem Beschuldigten/nicht verwandt und nicht
verschwägert.
Gemäß § 55 StPO. vorsorglich belehrt.

Z.S.:

StP. Nr. 17. Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den
Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Verunter-
suchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptver-
fahren (§§ 18 ff., 162, 185, 223 StPO.). - Amtsgericht
Gebrüder Jäncke, GbH 46, Hannover

Z.S.: Ich mache meine Aussage vom 22.2.1949 vor dem Untersuchungsrichter beim L.G.Nürnberg-Fürth, Dr.Brotanek, s.Zt. in Apelern in meiner Wohnung, in vollem Umfange zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Weiterhin habe ich noch folgendes auszusagen, was nach meinem Dafürhalten für die Entlastung von Rademacher von wesentlicher Bedeutung sein kann, und was ich darum auf jeden Fall bekunden möchte ;

Seit etwa September 1942 war die schwedische Gesandtschaft in Berlin energischst bemüht, den 2 Kindern Bondy und den 3 Kindern Kalter, die ^{die} holländische bzw. tschechische Staatsangehörigkeit besaßen , die Ausreise nach Schweden zu ermöglichen. Alle meine Bemühungen beim RSHA. in dieser Angelegenheit waren vergeblich. Als Luther verhaftet worden war, nahm ich die Chance wahr und teilte dem Legationssekretär Baron Otter von der schwedischen Gesandtschaft mit, daß Herr Luther noch vor seinem Abgang die Zustimmung zur Ausreise der 5 Kinder nach Schweden erteilt habe. Um mich bei dieser wahrheitswidrigen Behauptung in etwa zu decken, bat ich Rademacher unter Schilderung des Vorfalls nach seiner Rückkehr aus der Prinz-Albertstraße, einen Vermerk folgenden Wortlauts in die Akte aufzunehmen ;

" Herrn v.Hahn zur Erledigung. U.St.S.Luther hat dem schwedischen Gesandten erwidert, daß der Rückkehr der 5 Kinder nach Schweden bis zum 1.4.43 zugestimmt würde. "

Dies hat Rademacher auf meine Bitte hin sofort unterschrieben. Er hat hiermit die Rettungsaktion der 5 Kinder wesentlich unterstützt und erleichtert.

Der Wortlaut dieser Aktennotiz ist mir aus einer Aufzeichnung vom 16.April 1943 erhalten geblieben.

Vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

Ritz-Johann W. Hahn

Der Zeuge leistete den Zeugeneid.

Geschlossen :

Dr. W. Hahn

Bernicke.

9. Zeuge :

z.P. v. H a h n Fritz -Gebhardt , 37 Jahre, verh., Legationssekretär z.D.,
Apelern über Maste Nr. 89, d. u. a. Fr. v., vorsorglich belehrt
nach § 55 StPO.

z.S. Im Winter 41 auf 42 und nach halbjähriger Unterbrechung im Winter
42/43 (bis zur Verhaftung Luthers) war ich der Abt. Deutschland
halbtägig nebenamtlich zugeteilt. Ich trug weiter Marineuniform und
befand mich in einem Berliner Lazarett.

Zu den vorliegenden Dokumenten kann ich nur in folgenden Punkten
Stellung nehmen:

Zu Bd. Ia Bl. 51: ^{Nr. 2586} Die Aufzeichnung v. 20.2.49 Bl. 50 wurde meines Erinnerns
bereits anfangs Febr. 43 zwischen Rademacher und mir besprochen. Bei der
Feststellung der 30000 Beziehungsjuden liessen wir uns von dem Gedanken
tragen, eine möglichst grosse Anzahl von Juden dem direkten Zugriff der
Sicherheitsbehörden zu entziehen. Dabei gingen wir von der Zahl aus,
die uns aus dem Gesichtspunkt der Austauschmöglichkeit vertretbar erschien.
Wir zählten also, konkret gesprochen, nicht die einflussreichen Juden zusammen,
sondern wir überlegten uns, wie hoch die Zahl der vom Ausland zu er-
wartenden für einen Austausch in Frage kommenden Personen sein würde.
Dabei haben wir bewusst eine möglichst hohe Zahl angenommen. Die Zahl
der reinen "Beziehungsjuden" war wesentlich geringer als 30000. Hierbei ist
zu berücksichtigen, dass das Sicheinsetzen für die sog. Beziehungsjuden, die
ja grösstenteils vermögende Personen waren, den wahren Interessen des SD
absolut widersprach, und dass die gewählte Formulierung unter den seiner-
zeitigen Umständen das höchstmögliche Mass der Wahrnehmung der jüdischen
bzw. ausländischen Interesse darstellte. Dahingehende Äusserungen Rademach^{ers}
dass er aus menschlichen Gesichtspunkten so viel wie möglich Juden aus dem
Zugriff der SS retten wollte, sind mir nicht erinnerlich, konnten aber
auch niemals erwartet werden, da derartige Äusserungen zur damaligen Zeit
den Tatbestand der politischen Sabotage dargestellt hätten. Ich hatte
aber auch, ohne dass es wörtlich zum Ausdruck gekommen wäre, stets den
Eindruck, dass Rademacher bemüht war, zu retten, was sich eben noch retten
liess.

Zu Bl. 55 - 57: Ob Rademacher mir Weisung erteilte, dieses Schreiben an den

SD zu entwerfen, kann ich heute nicht mehr sagen. Jedenfalls entspricht es aber unserer gemeinsamen Grundeinstellung.

^{Nr. 4959}
Zu Bd. II, 4, 5, 6 Bl. 51 und 53: Die Sachlage war folgende: Die Italiener hatten weitgehendste Ambitionen auf die frz. Riviera und waren bemüht, alles, was dort finanziell von Bedeutung war, in ihre eigenen Hände zu spielen. Dabei bedienten sie sich des Argumentes, dass dieses Küstengebiet ausschliesslich in ihren eigenen militärischen Interessenbereich fiel. Tatsächlich war aber der grösste Teil des die Italiener interessierenden Besitzes Eigentum von Vichy-Juden, sodass hierdurch eine weitgehende Einmischung der Italiener in die deutsche Judenpolitik in Frankreich entstand, und zwar in erster Linie aus rein finanziell-egoistischen Gründen. Hatten bisher die Italiener in ihrer eigenen Judenpolitik Zurückhaltung gezeigt, so waren sie in der Riviera-Angelegenheit völlig rücksichtslos gegenüber jüdischen Interessen, da für sie in erster Linie Bereicherungsgründe massgebend waren. Die italienischen und deutschen Oberbefehlshaber hatten auf Veranlassung des AA (Luther-Rademacher) mässige Vereinbarungen erzielt, an die sich aber die italienischen Unterbefehlshaber nicht hielten. Um nun diese abträglichen Folgewirkungen zu bekämpfen, wurde deutscherseits das sicherheitspolizeiliche Interesse - das ja automatisch den italienischen militärischen Interessen an der Riviera übergeordnet sein musste - in den Vordergrund gestellt. Nur auf diesem Wege konnte erreicht werden, die mässige Politik des AA in frz. Judenangelegenheiten sicherzustellen. In dieser höchst diffizilen Angelegenheit hatte Luther strikte Weisungen erteilt. Es ist möglich, dass ich diese Weisungen über Rademacher erhalten habe. Ob ich die Telegramme nach Paris und Rom abgezeichnet habe, weiss ich heute nicht mehr.

Zu Bd. II, 6 NG 2164: Bei Abfassung dieses auf Weisung Bergmanns ergangenen Erlasses war die Überlegung massgeblich, dass von rumänischer Seite jedes Anzeichen einer besseren Behandlung der Bulgaren misstrauisch beobachtet wurde. Um den Rumänen die Argumente zu entziehen, sollte auch in Judenangelegenheiten gegenüber den Bulgaren die allgemeine Linie verfolgt werden, wobei aber - wie sich aus dem Erlass deutlich ergibt - auf irgend welchen Druck gegenüber der bulgarischen Regierung verzichtet wurde (es ist nur das Wort "erwünscht" gebraucht). Inwieweit Rademacher daran beteiligt ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Der das Telegramm nach Bukarest unter-

zeichnet hat, weiss ich nicht. Es ist durchaus denkbar, dass eine Sekretärin den Namen Rademachers daruntergesetzt hat, damit das Telegramm die Telko passieren konnte. Insoweit gilt das gleiche für WG 1702.

Zu Bd. 9.16 BY.WG 5217: Ich kann mich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern; es ist durchaus möglich, dass mir Rademacher diese Sache zur Unterrichtung Stockholm gegeben hat.

Zu Bd. II .11.12.13 Bl. 146: Auch mir ist bekannt, dass das Verhältnis zwischen Luther und Abetz sehr ^{im 1838} angespannt war; die Gründe hierfür entziehen sich jedoch meiner Kenntnis. Von einer Zusammenarbeit Abetz-Rademacher ist mir nichts bekannt.

Ergänzend füge ich hinzu:

Es ist richtig, dass das AA gegenüber dem RSMA in Judensachen kein Vetorecht hatte. Die jeweilige Einflußmöglichkeit des AA (auch Luthers) auf die Machtsphäre Himmlers (auch RSMA) unterlag weitgehendst der jeweiligen Entwicklung der persönlichen und pessortmässigen Beziehungen zwischen Ribbentrop und Himmler bzw. ihrer Einflußmöglichkeiten auf Hitler. Über das dienstliche und ev. persönliche Verhältnis Rademachers zu Eichmann kann ich nichts sagen. Bei einem Gespräch zwischen beiden war ich nie zugegen. Eichmann sah ich nur 2-3 mal. Er hat auf mich den Eindruck eines völlig undurchsichtigen Menschen gemacht. Ich hatte stets das Gefühl, dass er alle Beamten des AA einschl. der Abt. Deutschland als in seinem Sinne unzuverlässig betrachtete. Ich hatte auch den Eindruck, dass er in Dingen, von denen er seitens des AA irgend einen Widerstand erwarten konnte, unaufrichtig war. Mir sind keine Äusserungen Rademachers bekannt, aus denen ich hätte schliessen können oder müssen, dass ihm das Endziel der Judenpolitik (wie es uns jetzt durch die Tatsachen bekannt geworden ist) von Eichmann bekannt gegeben worden war. Im Gegenteil: Rademacher hat mich auf meinem speziellen Arbeitsgebiet der Interventionen bei jeder Möglichkeit unterstützt.

In das nähere Verhältnis Luther-Rademacher konnte ich keinen Einblick gewinnen. Rademacher dürfte jedoch nicht ^{den} zu nächsten Vertrauten Luthers gezählt haben. Die Weisungen Luthers waren jeweils so, dass keine Widerrede möglich war. Er hatte eine Machtfülle, die weit über seine formelle Position hinausging.

Es war zur damaligen Zeit die allgemeine Ansicht, dass sich das jüdische Volk als im Kriegszustand mit dem deutschen Volk ~~während~~ betrachtete. Diese Ansicht wurde dadurch erhärtet, dass der überwiegende Prozentsatz aller Personen (sei es nun Juden oder nicht Juden), denen es gelang, sich während des Krieges aus der deutschen Machtsphäre zu entziehen, in die alliierte Armee eintraten. Hierauf ist es zurückzuführen, dass man die Internierung als eine nach Kriegsgerecht zulässige Massnahme ~~unter anderem~~ betrachte etc.

Über Art und Umfang der Beteiligung Rademachers am Europa-plan und am Luthervorstoß kann ich nichts Sachdienliches aussagen. Nach seiner Verhaftung durch die Stapo kam Rademacher nur noch gelegentlich auf Anforderung ~~hinz~~ ins Büro, um Unklarheiten in Einzelfällen zu beseitigen. Ob er formell z.D. gestellt war, weiss ich nicht mehr.

Zur sachliche Arbeit von Klingenfuß kann ich keine Stellung nehmen, da sich unsere Arbeitsgebiete nicht berührten. Ebenso verhält es sich mit Wagner, und v. Thadden.

Auf Selbstlesen g.u.u.

Rad. - J. Thadden

Der Zeuge wurde gem. §§ 66 Nr. 4, 66a StPO beeidigt.

J. W. W. W.

Vermerk

V. H a h n war in der Zeit vom 10.12.41 bis 5.1.42, vom 18.12.42 bis 6.3.43 und etwa ab 16.4.43 bis 10.5.43 im Range eines Legationssekretärs als Sachbearbeiter für Judenfragen in dem Ref. D III bzw. Inland II A des AA tätig.

In der Zeit vom 18.12.42 bis 10.5.43 - unterbrochen durch einen Erholungsurlaub - wirkte H a h n in seiner Eigenschaft als Judenreferent des AA, das bei ausländischen Juden ein Mitspracherecht hatte, an Deportationen von ausländischen Juden, die im Einverständnis mit dem AA durch das Ref. IV B 4 des RSHA durchgeführt wurden, mit.

Verfahren Js 2/ 63 GStA Frankfurt/ M..

In der Strafsache gegen Fr. R a d e m a c h e r u. 2 And. -
2 Ks 3/ 53 StA Bamberg - wurde v. H a h n als Zeuge vernommen.

B., d. 9. Febr. 1965

Hy.

V.

- 1) Als RR- Karte eintragen
- 2) Als RR- Karte eingetrag.
(Was Hoffmann hat dem RSW nicht angehört)
- 3) Herrn Professor Krenner (Haken ist beige!) 20.2.65

9. FEB 1965

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 - (RSHA)

zur Zeit Frankfurt/M., den 2.10.65

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Hölzner
- als Vernehmender -
Justizangestellte Paulus
- als Protokollführerin -

Beginn der Vernehmung 9.00 Uhr

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelsgasse, erscheint als Zeuge

der Oberregierungsrat z.D.
Fritz-Gebhardt von H a h n,
geboren 18. Mai 1911,
wohnhaft in Frankfurt/Main,
Bornheimer Landwehr 87,
zur Zeit in Untersuchungshaft
im Untersuchungsgefängnis Frankfurt/Main.

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert-
und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut ge-
macht, nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

Solange das gegen mich laufende Strafverfahren nicht rechts-
kräftig abgeschlossen ist, bin ich nicht bereit, als Zeuge
vor der Staatsanwaltschaft Aussagen zu machen. Ich kann heute
auch noch nicht sagen, ob ich bei der Staatsanwaltschaft
als Zeuge aussagen werde, wenn das Strafverfahren gegen mich
rechtskräftig abgeschlossen sein wird. Ich müßte dann erst
die Frage mit meinem Verteidiger erörtern.

Für den Fall, daß ich im vorliegenden Verfahren richterlich, etwa durch einen Untersuchungsrichter, vernommen werden sollte, würde ich mich, solange das Strafverfahren gegen mich nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, in jedem Falle soweit wie zulässig auf § 55 StPO berufen und in dessen Rahmen die Aussage verweigern.

Selbst gelesen und als genehmigt unterschrieben.

gez. (Fritz-Gebhardt von Hahn)

Geschlossen:

gez. Hölzner, StA.

gez. Paulus, JA.